

Allgemeine Auftragsbedingungen

1. Anwendungsbereich

- 1.1. Die Auftragsbedingungen gelten für sämtliche Tätigkeiten und gerichtliche/behördliche wie außergerichtliche Vertretungshandlungen, die im Zuge eines zwischen der **ZEINHOFER SCHERHAUFER Rechtsanwalts GmbH, FN 274325 w** (im Folgenden kurz „**ZS**“) und dem **Auftraggeber** (kurz „**Mandant**“) bestehenden Vertragsverhältnisses (im Folgenden auch „**Mandat**“) vorgenommen werden.
- 1.2. Die Auftragsbedingungen gelten auch für neue Mandate, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird.
- 1.3. Allgemeine Geschäftsbedingungen, sonstige Bedingungen oder Formblätter des Auftraggebers/Mandanten werden in keinem Fall anerkannt und auch nicht Vertragsbestandteil.

2. Auftrag und Vollmacht

- 2.1. ZS ist berechtigt und verpflichtet, den Mandanten in jenem Maß zu vertreten, als dies zur Erfüllung des Mandats notwendig und zweckdienlich ist. Ändert sich die Rechtslage nach dem Ende des Mandats, so ist ZS nicht verpflichtet, den Mandanten auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.
- 2.2. Der Mandant hat gegenüber ZS auf Verlangen eine schriftliche Vollmacht zu unterfertigen. Diese Vollmacht kann auf die Vornahme einzelner, genau bestimmter oder sämtlicher möglicher Rechtsgeschäfte bzw. Rechtshandlungen gerichtet sein.

3. Grundsätze der Vertretung

- 3.1. ZS hat die ihr anvertraute Vertretung gemäß dem Gesetz zu führen und die Rechte und Interessen des Mandanten gegenüber jedermann mit Eifer, Treue und Gewissenhaftigkeit zu vertreten.
- 3.2. ZS ist grundsätzlich berechtigt, ihre Leistungen nach eigenem Ermessen vorzunehmen und alle Schritte zu ergreifen, insbesondere Angriffs- und Verteidigungsmittel in jeder Weise zu gebrauchen, solange dies dem Auftrag des Mandanten, seinem Gewissen oder dem Gesetz nicht widerspricht.
- 3.3. Erteilt der Mandant ZS eine Weisung, deren Befolgung mit auf Gesetz oder sonstigem Standesrecht (zB den „Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes“ [RL-BA 2015] oder der Spruchpraxis des Berufungs- und der Disziplinarsenate für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter beim Obersten Gerichtshof und der früheren Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter [OBDK]) beruhenden Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung des Rechtsanwaltes unvereinbar ist, hat ZS die Weisung abzulehnen.
- 3.4. Bei Gefahr im Verzug ist ZS berechtigt, auch eine vom erteilten Auftrag nicht ausdrücklich gedeckte oder eine einer erteilten Weisung entgegenstehende Handlung zu setzen oder zu unterlassen, wenn dies im Interesse des Mandanten dringend geboten erscheint.

4. Informations- und Mitwirkungspflichten des Mandanten

- 4.1. Nach Erteilung des Mandats ist der Mandant verpflichtet, ZS sämtliche Informationen und Tatsachen, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Mandats von Bedeutung sein könnten, unverzüglich mitzuteilen und alle erforderlichen Unterlagen und Beweismittel zugänglich zu machen. ZS ist berechtigt, die Richtigkeit der Informationen, Tatsachen, Urkunden, Unterlagen und Beweismittel anzunehmen, sofern deren Unrichtigkeit nicht offenkundig ist.
- 4.2. Während aufrechten Mandats ist der Mandant verpflichtet, ZS alle geänderten oder neu eintretenden Umstände, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein könnten, unverzüglich nach Bekanntwerden derselben mitzuteilen.
- 4.3. Wird ZS als Vertragserrichter tätig, ist der Mandant verpflichtet, ZS sämtliche erforderlichen Informationen zu erteilen, die für die Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer, Eintragungsgebühr sowie Immobilienertragsteuer notwendig sind. Nimmt ZS auf Basis der vom Mandanten erteilten Informationen die Selbstberechnungen vor, ist er von jeglicher Haftung dem Mandanten gegenüber jedenfalls befreit. Der Mandant ist hingegen verpflichtet, ZS im Fall von Vermögensnachteilen, falls sich die Unrichtigkeit der Informationen des Mandanten herausstellen sollte, schad- und klaglos zu halten.

5. Verschwiegenheitsverpflichtung, Interessenkollision

- 5.1. ZS ist nach Maßgabe des Gesetzes zur Verschwiegenheit über ihr anvertraute Angelegenheiten und die ihr sonst in seiner beruflichen Eigenschaft bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse ihres Mandanten gelegen ist.
- 5.2. ZS ist berechtigt, sämtliche Mitarbeiter im Rahmen der geltenden Gesetze und Richtlinien mit der Bearbeitung von Angelegenheiten zu beauftragen, soweit diese Mitarbeiter nachweislich über die Verpflichtung zur Verschwiegenheit belehrt worden sind.
- 5.3. Jedenfalls ist ZS soweit dies zur Verfolgung von Ansprüchen von ZS (insbesondere Ansprüchen auf Honorar von ZS) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen ZS (insbesondere Schadenersatzforderungen des Mandanten oder Dritter gegen ZS) erforderlich ist, von der Verschwiegenheitspflicht entbunden.
- 5.4. Dem Mandanten ist bekannt, dass ZS aufgrund gesetzlicher Anordnungen in manchen Fällen verpflichtet ist, Auskünfte oder Meldungen an Behörden zu erstatten, ohne die Zustimmung des Mandanten einholen zu müssen; insbesondere wird auf die Bestimmungen zur Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung hingewiesen sowie auf Bestimmungen des Steuerrechts (z.B. Kontenregister- und Konteneinschaugesetz, GMSG etc.).
- 5.5. Der Mandant kann ZS jederzeit von der Verschwiegenheitsverpflichtung entbinden. Die Entbindung von der Verschwiegenheit durch seinen Mandanten enthebt ZS nicht der Verpflichtung, zu prüfen, ob ihre Aussage dem Interesse ihres Mandanten entspricht. Wird ZS als Mediator tätig, hat sie trotz ihrer Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht ihr Recht auf Verschwiegenheit in Anspruch zu nehmen.

Mangels gegenteiliger Vereinbarung ist ZS berechtigt gegenüber Dritten den Namen des Auftraggebers, so wie eine Beschreibung der im Auftrag durchgeführten Tätigkeiten bekanntzugeben. Der Auftraggeber entbindet ZS in diesem Umfang ausdrücklich von ihrer Verschwiegenheitspflicht.

- 5.6. ZS hat zu prüfen, ob durch die Ausführung eines Mandats die Gefahr eines Interessenkonflikts im Sinne der Bestimmungen Rechtsanwaltsordnung besteht.

Die von ZS erarbeiteten Ergebnisse, sowie Aktenvermerke und Kommunikation sind mangels gegenteiliger schriftlicher Vereinbarung keinesfalls für die Veröffentlichung bestimmt.

Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die von ZS erbrachten Arbeitsergebnisse ausschließlich für den jeweiligen Auftragszweck Verwendung finden.

Des Weiteren finden unsere Datenschutzbestimmungen Anwendung, die unter anderem auf unserer Webseite unter **zsra.at** einsehbar sind.

6. Berichtspflicht des Rechtsanwaltes

ZS hat den Mandanten über die von ihr vorgenommenen Handlungen im Zusammenhang mit dem Mandat in angemessenem Ausmaß mündlich oder schriftlich in Kenntnis zu setzen.

7. Unterbevollmächtigung und Substitution

ZS kann sich durch einen bei ihr in Verwendung stehenden Rechtsanwaltsanwärter oder einen anderen Rechtsanwalt oder dessen befugten Rechtsanwaltsanwärter vertreten lassen (Unterbevollmächtigung). ZS darf im Verhinderungsfalle den Auftrag oder einzelne Teilhandlungen an einen anderen Rechtsanwalt weitergeben (Substitution).

8. Honorar

- 8.1. Wenn keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde, hat ZS Anspruch auf ein angemessenes Honorar auf Grundlage des Rechtsanwaltstarifgesetzes (RATG), des Notariatstarifgesetzes (NTG) und der Allgemeinen Honorar-Kriterien (AHK) in der jeweils gültigen Fassung.
- 8.2. Wurde ein Zeit- bzw. Stundenhonorar vereinbart, hat ZS Anspruch auf Vergütung nach zeitlichem Aufwand der für ZS tätigen Rechtsanwälte, Rechtsanwaltsanwärter, juristischen Mitarbeiter sowie Substituten entsprechend der von ZS dem Mandanten gesondert bekannt gegebenen Stundensätze. ZS ist berechtigt, auch Weg- und Fahrzeiten auf Basis der Stundensätze in Rechnung zu stellen. Gleiches gilt für den Zeitaufwand der Assistenten für Tätigkeiten, die über bloße Assistenzaufgaben hinausgehen. Die zeitliche Erfassung und Verrechnung erfolgt nach 10-Minuten Takt oder einem Vielfachen davon. Die vereinbarten Stundensätze werden mit Beginn eines Kalenderjahres dem Verbraucherpreisindex entsprechend angepasst, mindestens jedoch um 2 %.
- 8.3. Zu dem ZS gebührenden/mit ihr vereinbarten Honorar ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß hinzuzurechnen.
- 8.4. ZS hat neben der Honorarforderung zudem Anspruch auf Vergütung/Ersatz der erforderlichen und angemessenen Spesen (z.B. Fahrtkosten, Reisekosten, Telefon, Telefax, Kopien) sowie die im Namen des Mandanten entrichteten Barauslagen und Ausgaben (z.B. Gerichtsgebühren, Firmenbuch- und Grundbuchsgebühren, Beglaubigungskosten, Übersetzungskosten etc.). Für Fahrten mit dem PKW werden EUR 0,60 pro Kilometer zuzüglich Maut- und Parkgebühren und dergleichen verrechnet. Bei Nächtigungen werden die Hotelkosten für eine angemessene Unterbringung verrechnet. Für Bahnfahrten kann die erste Klasse beansprucht und verrechnet werden. Für innereuropäische Flüge kann die Economy-Klasse, für internationale die Business Klasse beansprucht und verrechnet werden. Für einseitige Kopien werden EUR 0,50, für doppelseitige EUR 1,00 je Blatt verrechnet. Für Firmenbuch- und Grundbuchauszüge, Auszüge aus Melderegistern, Insolvenzdatenbanken, wirtschaftliche Eigentümer-Registern, PEP-Registern und ähnlichen Datenbanken, wird eine Grundgebühr von EUR 10,00 zuzüglich den von den Datenbanken verrechneten Kosten und Gebühren verrechnet.
- 8.5. Auch bei Vereinbarung eines Pauschal- oder Zeithonorars gebührt ZS wenigstens der vom Gegner über dieses Honorar hinaus erstrittene Kostenersatzbetrag, soweit dieser einbringlich gemacht werden kann, ansonsten das vereinbarte Pauschal- oder Zeithonorar.

- 8.6. Wird ZS vom Mandanten oder dessen Sphäre ein E-Mail zur Kenntnisnahme zugesendet, ist ZS ohne ausdrücklichen Auftrag nicht verpflichtet, diese Zusendung zu lesen. Liest ZS das zugesendete E-Mail, steht ihr hierfür eine Honorierung gemäß ausdrücklicher Vereinbarung für vergleichbare Leistungen oder nach RATG oder AHK zu.
- 8.7. Der Aufwand für die Abrechnung und Erstellung der Honorarnoten wird dem Mandanten nicht in Rechnung gestellt. Dies gilt jedoch nicht für den Aufwand, der durch die auf Wunsch des Mandanten durchgeführte Übersetzung von Leistungsverzeichnissen in eine andere Sprache als Deutsch entsteht. Verrechnet wird, sofern keine anderslautende Vereinbarung besteht, der Aufwand für auf Verlangen des Mandanten verfasste Briefe an den Wirtschaftsprüfer des Mandanten, in denen z.B. der Stand anhängiger Causae, eine Risikoeinschätzung für die Rückstellungsbildung und/oder der Stand der offenen Honorare zum Abschlussstichtag angeführt werden.
- 8.8. Der Mandant nimmt zur Kenntnis, dass eine von ZS vorgenommene, nicht ausdrücklich als bindend bezeichnete Schätzung über die Höhe des voraussichtlich anfallenden Honorars unverbindlich und nicht als verbindlicher Kostenvoranschlag (iSd. § 5 Abs. 2 KSchG) zu sehen ist, weil das Ausmaß der vom Anwalt zu erbringenden Leistungen ihrer Natur nach nicht verlässlich im Voraus beurteilt werden kann.
- 8.9. ZS ist zu jedem beliebigen Zeitpunkt, jedenfalls aber zu jedem Monatsletzten, berechtigt, Honorarnoten zu legen und angemessene Vorschüsse zu verlangen.
- 8.10. Sofern der Mandant mit der Zahlung des gesamten oder eines Teiles des Honorars in Verzug gerät, hat er an ZS jedenfalls Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe von 4% zu zahlen. Hat der Mandant den Zahlungsverzug verschuldet, beträgt der gesetzliche Zinssatz 9,2 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz, und er hat ZS auch den darüber hinausgehenden tatsächlich entstandenen Schaden zu ersetzen. Darüber hinausgehende gesetzliche Ansprüche (z.B. § 1333 ABGB) bleiben unberührt.
- 8.11. Sämtliche bei der Erfüllung des Mandats entstehenden gerichtlichen und behördlichen Kosten (Barauslagen) und Spesen (z.B. wegen zugekaufter Fremdleistungen) können – nach Ermessen von ZS – dem Mandanten zur direkten Begleichung übermittelt werden.
- 8.12. Bei Erteilung eines Auftrages durch mehrere Mandanten in einer Rechtssache haften diese solidarisch für alle daraus entstehenden Forderungen von ZS.
- 8.13. Kostenersatzansprüche des Mandanten gegenüber dem Gegner werden hiermit in Höhe des Honoraranspruchs von ZS an diesen mit ihrer Entstehung abgetreten. ZS ist berechtigt, die Abtretung dem Gegner jederzeit mitzuteilen.

Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers gegen ZS gem. § 1052 ABGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.

9. Haftung des Rechtsanwaltes

- 9.1. Die Haftung von ZS für fehlerhafte Beratung oder Vertretung ist auf die für den konkreten Schadensfall zur Verfügung stehende Versicherungssumme beschränkt, besteht aber mindestens in Höhe der in § 21a RAO idgF. genannten Versicherungssumme. Dies sind derzeit EUR 400,000,00 (in Worten: Euro vierhunderttausend) und bei Rechtsanwaltsgesellschaften in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung EUR 2,400.000,00 (in Worten: Euro zwei Millionen vierhunderttausend).
- 9.2. Der gemäß Punkt 9.1. geltende Höchstbetrag umfasst alle gegen ZS wegen fehlerhafter Beratung und/oder Vertretung bestehenden Ansprüche, wie insbesondere auf Schadenersatz und Preisminderung. Dieser Höchstbetrag umfasst nicht Ansprüche des Mandanten auf Rückforderung des an ZS geleisteten Honorars. Allfällige Selbstbehalte verringern die Haftung nicht. Der gemäß Punkt 9.1. geltende Höchstbetrag bezieht sich auf einen Versicherungsfall.

Bei Vorhandensein zweier oder mehrerer konkurrierender Geschädigter (Mandanten) ist der Höchstbetrag für jeden einzelnen Geschädigten nach dem Verhältnis der betraglichen Höhe der Ansprüche zu kürzen.

Die Haftung von ZS ist für fehlerhafte Beratung oder sonstige fehlerhafte Leistungen für den Fall leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen, soweit es Vermögensschäden betrifft. Selbiges gilt für Personen, für die der Auftragsnehmer einzustehen hat.

- 9.3. Bei Beauftragung einer Rechtsanwaltsgesellschaft gelten die Haftungsbeschränkungen gemäß Punkt 9.1. und 9.2. auch zugunsten aller für die Gesellschaft (als deren Gesellschafter, Geschäftsführer, angestellte Rechtsanwälte oder in sonstiger Funktion) tätigen Rechtsanwälte.
- 9.4. ZS haftet für mit Kenntnis des Mandanten im Rahmen der Leistungserbringung mit einzelnen Teilleistungen beauftragte Dritte (insbesondere externe Gutachter), die weder Dienstnehmer noch Gesellschafter sind, nur bei Auswahlverschulden.
- 9.5. ZS haftet nur gegenüber ihrem Mandanten, nicht gegenüber Dritten. Der Mandant ist verpflichtet, Dritte, die aufgrund des Zutuns des Mandanten mit den Leistungen von ZS in Berührung geraten, auf diesen Umstand ausdrücklich hinzuweisen.
- 9.6. ZS haftet für die Kenntnis ausländischen Rechts nur bei schriftlicher Vereinbarung oder wenn sie sich erbötig gemacht hat, ausländisches Recht zu prüfen. EU-Recht gilt niemals als ausländisches Recht, wohl aber das Recht der Mitgliedstaaten.

Mündlich erteilte Auskünfte sind nur mit schriftlicher Bestätigung haftungsbegründend.

10. Verjährung/Präklusion

Soweit nicht gesetzlich eine kürzere Verjährungs- oder Präklusivfrist gilt, verfallen sämtliche Ansprüche gegen ZS, wenn sie nicht vom Mandanten binnen sechs Monaten ab dem Zeitpunkt, in dem der Mandant vom Schaden und der Person des Schädigers oder vom sonst anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt, gerichtlich geltend gemacht werden, längstens aber nach Ablauf von fünf Jahren nach dem schadenstiftenden (anspruchsbegründenden) Verhalten (Verstoß).

11. Rechtsschutzversicherung des Mandanten

- 11.1. Verfügt der Mandant über eine Rechtsschutzversicherung, so hat er dies ZS unverzüglich bekanntzugeben und die erforderlichen Unterlagen (soweit verfügbar) vorzulegen. ZS ist aber unabhängig davon auch von sich aus verpflichtet, Informationen darüber einzuholen, ob und in welchem Umfang eine Rechtsschutzversicherung besteht und um rechtsschutzmäßige Deckung anzuschauen.
- 11.2. **Die Bekanntgabe einer Rechtsschutzversicherung durch den Mandanten und die Erwirkung rechtsschutzmäßiger Deckung durch ZS lässt den Honoraranspruch von ZS gegenüber dem Mandanten unberührt und ist nicht als Einverständnis von ZS anzusehen, sich mit dem von der Rechtsschutzversicherung Geleisteten als Honorar zufrieden zu geben.**
- 11.3. **ZS ist nicht verpflichtet, das Honorar von der Rechtsschutzversicherung direkt einzufordern, sondern kann das gesamte Entgelt vom Mandanten begehren.**

12. Beendigung des Mandats

- 12.1. Das Mandat kann von ZS oder vom Mandanten ohne Einhaltung einer Frist und ohne Angabe von Gründen jederzeit aufgelöst werden. Der Honoraranspruch von ZS bleibt davon unberührt.

- 12.2. Im Falle der Auflösung durch den Mandanten oder ZS hat diese für die Dauer von 14 Tagen den Mandanten insoweit noch zu vertreten, als dies nötig ist, um den Mandanten vor Rechtsnachteilen zu schützen. Diese Pflicht besteht nicht, wenn der Mandant das Mandat widerruft und zum Ausdruck bringt, dass er eine weitere Tätigkeit von ZS nicht wünscht.

13. Herausgabepflicht

- 13.1. ZS hat nach Beendigung des Auftragsverhältnisses auf Verlangen dem Mandanten Urkunden im Original zurückzustellen. ZS ist berechtigt, Kopien dieser Urkunden zu behalten.
- 13.2. Soweit der Mandant nach Ende des Mandats nochmals Schriftstücke (Kopien von Schriftstücken) verlangt, die er im Rahmen der Mandatsabwicklung bereits erhalten hat, sind die Kosten vom Mandanten zu tragen.
- 13.3. ZS ist verpflichtet, die Akten für die Dauer von fünf Jahren ab Beendigung des Mandats aufzubewahren und in dieser Zeit dem Mandanten bei Bedarf Abschriften auszuhändigen. Für die Kostentragung gilt Punkt 13.2. Sofern für die Dauer der Aufbewahrungspflicht längere gesetzliche Fristen gelten, sind diese einzuhalten. Der Mandant stimmt der Vernichtung der Akten (auch von Originalurkunden) nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht zu.

14. Rechtswahl und Gerichtsstand

- 14.1. Die Auftragsbedingungen und das durch diese geregelte Mandatsverhältnis unterliegen materiellem österreichischem Recht.
- 14.2. Für Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem durch die Auftragsbedingungen geregelten Vertragsverhältnis, wozu auch Streitigkeiten über dessen Gültigkeit zählen, wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes am Sitz von ZS vereinbart, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht. ZS ist jedoch berechtigt, Ansprüche gegen den Mandanten auch bei jedem anderen Gericht im In- oder Ausland einzubringen, in dessen Sprengel der Mandant seinen Sitz, Wohnsitz, eine Niederlassung oder Vermögen hat.

15. Schlussbestimmungen

- 15.1. Änderungen oder Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- 15.2. Erklärungen von ZS an den Mandanten gelten jedenfalls als zugegangen, wenn sie an die bei Mandatserteilung vom Mandanten bekannt gegebene oder die danach schriftlich mitgeteilte, geänderte Adresse versandt werden. ZS kann mit dem Mandanten aber – soweit nichts anderes vereinbart ist – in jeder ihm geeignet erscheinenden Weise korrespondieren, insbesondere auch über Email mit jener Emailadresse, die der Mandant ZS zum Zweck der Kommunikation bekannt gibt. Schickt der Mandant seinerseits Emails an von ZS von anderen Emailadressen aus, so darf ZS mit dem Mandanten auch über diese Emailadresse kommunizieren. Nach diesen Auftragsbedingungen schriftlich abzugebende Erklärungen können – soweit nichts anderes bestimmt ist – auch mittels Telefax oder E-Mail abgegeben werden.

ZS ist ohne anders lautende schriftliche Weisung des Mandanten berechtigt, den E-Mail-Verkehr mit dem Mandanten in nicht verschlüsselter Form abzuwickeln. Der Mandant erklärt, über die damit verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) und über die Möglichkeit der Nutzung von TrustNetz informiert zu sein und in Kenntnis dieser Risiken zuzustimmen, dass der E-Mail-Verkehr nicht in verschlüsselter Form durchgeführt wird.

- 15.3. Der Mandant erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass ZS die den Mandanten und/oder sein Unternehmen betreffenden personenbezogenen Daten insoweit verarbeitet, überlässt oder übermittelt (iSd. Datenschutzgesetzes), als dies zur Erfüllung der ZS vom Mandanten übertragenen Aufgaben notwendig und zweckmäßig ist oder sich aus gesetzlichen oder standesrechtlichen Verpflichtungen von ZS (zB Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr etc.) ergibt.
- 15.4. Die Unwirksamkeit einer oder einzelner Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen oder des durch die Auftragsbedingungen geregelten Vertragsverhältnisses lässt die Gültigkeit der übrigen Vereinbarung unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame(n) Bestimmung(en) durch eine dieser im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommende Regelung zu ersetzen.

ZEINHOFER_SCHERHAUFER Rechtsanwalts GmbH
4020 Linz, Hofgasse 9,
Tel.: +43 732 778898
E-Mail: office@zsra.at
Web: zsra.at